



Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Medienmitteilung

Die SAMW sagt «ja, aber» zur ZGB-Revision

Die geplante Totalrevision des Vormundschaftsrechts ist für den ärztlichen Alltag mit wesentlichen Änderungen verbunden. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) unterstützt in ihrer Stellungnahme die Stossrichtung der Vorlage und begrüsst insbesondere die Verbesserung des Rechtsschutzes urteilsunfähiger Patienten. Die SAMW befürchtet jedoch grosse Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes in die Praxis; sie fordert deshalb eine entsprechende Überarbeitung der Revisionsvorlage.

Basel, den 15. Januar 2004. Der Entwurf des neuen Vormundschaftsrechts sieht vor, dass eine handlungsfähige Person mit einem sogenannten «Vorsorgeauftrag» bestimmen kann, wer im Falle künftiger Urteilsunfähigkeit die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen erteilt; in einer «Patientenverfügung» kann sie festhalten, welche Behandlung sie am Lebensende wünscht oder ablehnt. Sofern kein Vorsorgeauftrag oder keine Patientenverfügung vorliegen, sollen nahe Angehörige ausdrücklich das Recht erhalten, über den Einsatz, die Weiterführung oder den Abbruch einer medizinischen Massnahme zu entscheiden.

Diese Neuerungen werden den ärztlichen Alltag wesentlich verändern. Mit der Neuregelung wird es nicht mehr möglich sein, dass Ärztinnen und Ärzte auch ausserhalb einer Notfallsituation als «Geschäftsführer ohne Auftrag» nach dem mutmasslichen Willen und den objektiven Interessen einer urteilsunfähigen Person entscheiden. Damit trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, dass im Arzt-Patientenverhältnis die Autonomie des Patienten eine zentrale Rolle einnimmt. Es ist daher konsequent, wenn ärztliches Handeln auch in jenen Fällen, in denen sich der Patient nicht mehr selbst äussern kann, an die Zustimmung Dritter, vom Patienten bezeichneter Personen oder ihm nahe Stehender, geknüpft ist.

Nach Ansicht der SAMW ist es jedoch Aufgabe der Patienten, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen dem Arzt bzw. dem Spital oder Heim zugänglich sind bzw. verfügbar gemacht werden; anders lautende Vorschriften würden zu einer unzumutbaren administrativen Belastung von Ärzten, Spitälern und Heimen führen.

Ein grundlegender Einwand der SAMW bezieht sich auf die neue «Rolle» des Arztes im Entscheidungsprozess. Gemäss Revisionsvorlage «entscheidet» der Vertreter des Patienten nach umfassender Information durch den Arzt. Gerade bei Entscheiden, die eine hohe Sachkenntnis erfordern (z.B. Abschätzen der Prognose, Abwägen von Vor- und Nachteilen einer bestimmten Massnahme usw.) sind aber Patienten oder ihre Vertreter in hohem Mass von der Beratung und Empfehlung des Betreuungsteams abhängig: Behandlungsentscheide sollten deshalb gemeinsam diskutiert und getroffen werden; die fachliche Letztverantwortung

bleibt beim behandelnden Arzt. Können sich Arzt und Vertreter nicht einigen, sollten beide Seiten die Möglichkeit haben, die Erwachsenenschutzbehörde anzurufen.

Ausdrücklich begrüsst die SAMW die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Aufenthalt von urteilsunfähigen Personen in psychiatrischen Institutionen sowie in Wohn- und Pflegeeinrichtungen. In diesem Bereich besteht nach den Erkenntnissen der SAMW eine gravierende Grauzone. Die neuen Vorschriften weisen sämtlich in die richtige Richtung; es ist zu erwarten, dass ihre konsequente Umsetzung zu einer Professionalisierung der Betreuung führen wird, wie dies auch in den neuen Richtlinien und Empfehlungen der SAMW zur «Behandlung und Betreuung älterer pflegebedürftiger Menschen» postuliert wird.